

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a V 35/06 B

L 4 V 56/05 (Hessisches LSG)
S 22 V 12/04 (SG Gießen)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
-Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2007 durch die
Richter Dau, Kruschinsky und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 5.7.2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Klägerin keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach ihrem als Soldat der Wehrmacht kriegsbeschädigten, im Jahr 2003 verstorbenen Ehemann hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin (sinngemäß) Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Das BSG hat ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin M. - beigeordnet (Beschluss vom 4.4.2007; Zustellung an die Prozessbevollmächtigte am 12.4.2007 und an die Klägerin am 13.4.2007).
- 3 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie sich dabei nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) hat vertreten lassen. Innerhalb der einmonatigen Nachholfrist (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG) nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Prozessbevollmächtigten hat diese die Beschwerde nicht erneut eingelegt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen (§ 67 Abs 2 Sätze 3 und 4 SGG) scheidet deshalb aus (vgl dazu BSG SozR 1500 § 64 Nr 1).
- 4 Dieser Beschluss ergeht nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

